Herrn

polizei.gv.at

Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten Referat Rechtsangelegenheiten LPD-W-Ref-

Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Schottenring 7-9, 1010 Wien

GZ:

BESCHEID

SPRUCH

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des AuskPflG, BGBl. Nr. 287/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird Ihr Antrag vom 05.03.2021 an die LPD Wien hinsichtlich der 1.) Hausordnung des Verkehrsamtes, gültig am 23.09.2020 und 2.) Die Hausordnung des Verkehrsamtes, gültig vor den Corona Maßnahmen (d.h. vor 01.01.2020) zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 05.03.2021 beantragten Sie gemäß §§ 2,3 Auskunftspflichtgesetz die Erteilung der Auskunft über die Hausordnung des Verkehrsamtes, gültig am 23.09.2020, die Hausordnung des Verkehrsamtes, gültig vor den Corona Maßnahmen (dh. vor 01.01.2020) und die Rechtsgrundlagen auf denen die Hausordnung basiert. Hier insbesondere auf welcher

Rechtsgrundlage Begleitpersonen/Rechtsbeiständen der Zutritt verwehrt wurde/wird und wie das mit § 10 Abs. 5 AVG in Einklang zu bringen sei.

Die LPD Wien erteilte Ihnen mit Schreiben vom 28.04.2021, zugestellt am 30.04.2021, im Wesentlichen die Auskunft, dass im Verkehrsamt Wien kein Aushang angebracht sei bzw. gewesen sei, welcher als Hausordnung bezeichnet sei. Am 23.09.2020 sei im Verkehrsamt eingeschränkter Parteienverkehr zulässig gewesen Zutrittsbeschränkungen bestanden, um die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus zu minimieren. Der Parteienverkehr habe sich auf Personen beschränkt, die im Besitz einer Ladung bzw. einer Terminvereinbarung gewesen seien. Begleitpersonen deren Anwesenheit nicht zwingend erforderlich gewesen seien (ausgenommen beispielsweise Kinder in Begleitung von Erwachsenen, Begleitpersonen von älteren und gebrechlichen Personen, Rechtsvertreter und Vertrauenspersonen, Personen, die eines Dolmetschers bedürfen, etc.) seien daher ersucht worden, vor dem Gebäude zu warten. Zu Punkt 3. Ihrer Anfrage wurde ausgeführt, dass sich nach § 10 Abs. 5 AVG, Beteiligte eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen können. Wie bereits mitgeteilt, seien Rechtsbeistände nicht von den getroffenen Maßnahmen erfasst gewesen. Die Beschränkung des Parteienverkehrs sei aufgrund interner Vorgaben erfolgt.

Abschließend wurden Sie auf § 14 Tarifpost 6 des Gebührengesetzes hingewiesen.

Am 05.05.2021 schrieben Sie an die LPD Wien im Wesentlichen zusammengefasst, dass es Ihnen als nicht dem Verkehrsamt angehöriger Person nicht zuzumuten sei, sämtliche Bezeichnungen für das, was allgemein "Hausordnung" genannt werde, durchzuprobieren, um die gewünschte Information zu erhalten. Die Punkte 1. und 2. Ihres Auskunftsbegehrens seien daher nicht beantwortet worden und würden Sie daher nochmal um die Übermittlung der Hausordnung, Gebäudeordnung, Verhaltensrichtlinien für Besuchter*Innen, der "internen Vorgaben" oder wie auch immer, zu den genannten Zeitpunkten, bitten.

Für den Fall der Nichterteilung der Auskunft beantragten Sie die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Weiters gaben Sie bekannt, dass durch die Information aus dieser Auskunft ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werde, da Sie planten, diese aufzuarbeiten und zu veröffentlichen. Eine Verweigerung der Auskunft sei daher nur nach den im EGMR festgesetzten Kriterien (EGMR 18030/11) zu beurteilen und nur rechtmäßig, wenn sie "in einer

demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig" sei. Sie erfüllten damit die vom Verwaltungsgerichtshof in Ra 2017/03/0083-10 festgehaltenen Kriterien eines sogenannten "social watchdog".

Die LPD Wien antwortete Ihnen am 18.06.2021, im Wesentlichen zusammengefasst, dass gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtige. Die Frage welche Hausordnung, Gebäudeordnung, Verhaltensrichtlinien für Besucher, interne Vorgaben des Verkehrsamtes Wien etc. vor den Corona-Maßnahmen (dh. vor dem 01.01.2020) gegolten haben, könne nicht mehr beantwortet werden, da dies aufwändige Recherchearbeiten erfordere.

Zu der Frage, welche Hausordnung, Gebäudeordnung, Verhaltensrichtlinien für Besucher, interne Vorgaben etc. des Verkehrsamtes Wien am 23.09.2020 gegolten hätten, werde Ihnen mitgeteilt, dass es aufgrund der Situation im Zusammenhang mit COVID-19 Zutrittsbeschränkungen für das Gebäude des Verkehrsamtes gegeben habe. Weiters sei das verpflichtende tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen gewesen. Die BMI-Risikobewertung IV des Erlasses vom 16.09.2020 sei in Kraft gewesen. Demnach seien folgende Maßnahmen zu treffen gewesen:

- Eingeschränkter Parteienverkehr, eingeschränkt auf Personen, die im Besitz einer Ladung bzw. einer Terminvereinbarung sind.
- Persönlicher Parteienverkehr kann vorübergehend eingestellt werden und wo dies möglich und zulässig ist durch "elektronischen Parteienverkehr (Videoeinvernahme, Telefonkonferenz, Skype Business, …) ersetzt werden.
- Bei unverschließbaren und sofort notwendigen Fällen, bei denen die Verwendung technischer Hilfsmittel nicht möglich ist, haben sich die Parteien telefonisch oder auf elektronischem Weg voranzumelden.
- Mund-Nasen-Schutz-Tragepflicht beim Betreten der Dienststelle und in allen Begegnungszonen (Gang, Lift usw.)

Die BMI-Risikobewertung IV sei an den Eingangstüren des Verkehrsamtes angebracht gewesen.

Der Homepage der LPD Wien sei am 23.09.2020 (ab 17.09.2020) dementsprechend zu entnehmen gewesen: "Parteienverkehr: Im Verkehrsamt wird ab 18.05.2020 der direkte

Parteienverkehr wieder aufgenommen. Um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, ist der persönliche Kontakt vorläufig noch eingeschränkt. Parteien mit Ladung oder vorheriger, nachweislicher Terminvereinbarung werden bedient. Um eine Terminvereinbarung zu vermeiden, können Sie Anträge, medizinische Befunde, Nachweise über absolvierte Maßnahmen, Rechtsmittel und Stellungnahmen, sowie sonstige Anbringen auf elektronischem oder postalischem Weg einbringen. Wünsche um Terminvereinbarungen bitte per E-Mail oder telefonisch. Es ist angeraten vorzugsweise ein E-Mail an lpd-w-verkehrsamt@polizei.gv.at zu richten, da auch die Telefone zurzeit überlastet sind. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend; es wird dringend empfohlen, einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen."

Begleitpersonen, deren Anwesenheit nicht zwingend erforderlich sei (ausgenommen davon seien beispielsweise Kinder in Begleitung von Erwachsenen, Begleitpersonen von älteren und gebrechlichen Personen, Rechtsvertreter und Vertrauenspersonen, Personen, die eines Dolmetschers bedurften, etc.) würden daher ersucht, vor dem Gebäude zu warten.

Im Fax vom 02.07.2021 nahmen Sie Bezug auf dieses Schreiben der LPD Wien vom 18.06.2021 und teilten im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass Sie davon ausgingen, dass für die Homepage der LPD Wien ein Versionskontrollsystem eingesetzt würde und es im Hinblick auf die Veröffentlichung der Hausordnung auf der Homepage, ein sehr geringer Aufwand sein müsse, den damaligen Stand einzusehen.

Wie Sie bereits in Ihrem Schreiben vom 05.03.2021 mitgeteilt hätte, wünschten Sie eine bescheidmäßige Erledigung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz.

Im Übrigen wiesen Sie nochmals auf Ihre Pläne hin, aus dieser Auskunft ein Forum für eine öffentliche Debatte zu schaffen und dass sie den Kriterien eines sogenannten "social watchdog" entsprächen.

Zur rechtlichen Beurteilung:

Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG lauten:

"(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich

nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht, für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache."

Die §§ 1 bis 4 Auskunftspflichtgesetz lauten:

"§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch

die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist."

Wie sich aus § 4 Auskunftspflicht ergibt, ist nur dann, wenn eine Auskunft nicht erteilt wurde, hierüber auf Antrag des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen. Dementsprechend kann auch nur die Verweigerung nicht aber die Erteilung einer Auskunft Gegenstand eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz sein.

Im konkreten Fall hat Ihnen die LPD Wien zu Frage 1.) jedenfalls mit Schreiben vom 18.06.2021 in einer dem Auskunftspflichtgesetz entsprechenden Art und Weise, in Form einer kurzen Information, geantwortet.

Ihre Frage 2.) hat die LPD Wien bereits im Schreiben vom 28.04.2021, beauskunftet, zumal Ihnen bekannt gegeben wurde, dass im Verkehrsamt kein Aushang angebracht sei bzw. gewesen sei, welcher als Hausordnung bezeichnet gewesen sei.

Darüber hinaus ist die Behörde, laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung nach dem Auskunftspflichtgesetz weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten (vgl. Erkenntnis VwGH vom 27.08.2002, Zl. 2002/10/0099 und vom 22.04.2002, Zl. 2002/10/0034).

Da die Nichterteilung der Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages auf Bescheiderlassung ist, ist der Antrag zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, weil die Auskunft erteilt wurde (vgl. Erk vom 11.10.2000, Zl. 98/01/0473).

Es war daher – aus den oben dargelegten Gründen - spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, am/28,09.2021